



3003 Bern, 29. August 2022

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Umklassierung Rollweg FOXTROT und Neumarkierung Rollwegbegrenzungslinie im Bereich Dock E, Projekt-Nr.22-03-003

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 20. Juli 2022 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch zur Umklassierung des Rollwegs FOXTROT auf Taxilane und zur Neumarkierung der Rollwegbegrenzungslinie im Bereich der Standplätze E58, E62, E64 und E67 auf dem Vorfeld (Luftseite) ein. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular inkl. Übersichts- und Detailpläne.
2. Zur Begründung des Gesuchs führt die FZAG an, mit Umsetzung des Vorhabens könne der verfügbare Platz für eine Erhöhung der Sicherheit auf den vier Standplätzen genutzt werden, weil neu Fahrzeuge innerhalb der Standplätze hinter den Flugzeugen durchfahren könnten ohne den Rollweg zu befahren. Der Rollweg selber werde durch die Massnahme etwas schmaler und falle in die gleiche Kategorie wie die benachbarten Rollwege CHARLIE und DELTA, was auch seiner Funktion als Zugang zu und von den Standplätzen entspreche.
3. Der Rollweg FOXTROT soll in Höhe Dock E von Taxiway auf Taxilane umklassiert werden. Während die Gesamtfläche zwischen Dock und Rollwegmittellinie gleichbleibt, sollen die vier Standplätze E58, E62, E64 und E67 leicht vergrössert werden. Die bestehenden Rollwegrandmarkierungen zwischen dem Rollweg FOXTROT und den Standplätzen

sollen durch neue Markierungen ersetzt werden; der Abstand der Markierungen zur Rollwegmittellinie soll neu den EASA-Normen für Taxilanes Code F entsprechen.

Die Arbeiten werden meistens in der Nacht ausserhalb der Flugbetriebszeiten, wenn möglich aber auch am Tag ausgeführt.

Die Massnahmen sollen in der Zeit vom 1. bis zum 31. Oktober 2022 ausgeführt werden. Die Kosten für das Vorhaben werden mit rund Fr. 5000.- veranschlagt.

4. Die Vorfeldflächen samt Markierungen gehören zu den Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL¹, die nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden dürfen (Art. 37 LFG²). Das UVEK ist auf Flughäfen für Plangenehmigungen zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
5. Gemäss dem Protokoll der VPK³-Sitzung vom 19. Mai 2022 (VPK 03/22) legte das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG fest. Dieses wird angewendet, wenn ein Vorhaben örtlich begrenzt ist und das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich verändert, wenn es keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt sowie nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene hat. Zudem werden Detailpläne, die sich auf ein bereits genehmigtes Projekt stützen, im vereinfachten Verfahren genehmigt. Der Kanton Zürich verzichtete in Kenntnis des Vorhabens darauf, angehört zu werden. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.
6. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).
7. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Differenzen zu den Bestimmungen des ICAO-Annex 14.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

³ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

Die luftfahrtspezifische Prüfung der zuständigen BAZL-Sektion Flugplätze und Luftfahrt-hindernisse (SIAP) wurde per 24. August 2022 abgeschlossen.

8. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Umklassierung des Rollwegs FOXTROT auf Taxilane und Neumarkierung der Rollwegbegrenzungslinie im Bereich der Standplätze E58, E62, E64 und E67 unter Einhaltung bzw. Umsetzung der Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung genehmigt werden kann.

Die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv übernommen. Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, zu melden.

9. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 49 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
10. Nach Art. 49 RVOG⁵ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
11. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben), dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) wird sie zur Kenntnis zugestellt (mit normaler Post).

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Die Umklassierung des Rollwegs FOXTROT auf Taxilane und die Neumarkierung der Rollwegbegrenzungslinie im Bereich der Standplätze E58, E62, E64 und E67 auf dem Vorfeld werden wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen:
 - Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 20.7.2022 inkl. Formular Plangenehmigungsgesuch;
 - Plan Nr. 19125, Übersicht / Situation, 1:10 000, FZAG, 1.7.2022;
 - Plan Schleppkurven Bereich TWY-C / TWY-F / TWY-D; grün: A380, blau: B777, 1:500, FZAG, 12.7.2022;
 - Plan Neue Rollwegmarkierung unter Berücksichtigung der Schleppkurven, 1:500, FZAG, 12.7.2022.

2. Auflage

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 24. August 2022 (Beilage) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Diese Verfügung wird eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.


Marcel Kägi

Vizedirektor des Bundesamtes für Zivilluftfahrt

Beilage: BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 24. August 2022

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.